|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1184 |
| Titel | Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 554–555 |

[*p. 554*] Mit Eingabe vom 7. März 1994 ersuchte das Architekturbüro Rolf Walti AG, Wald, im Namen der Politischen Gemeinde Wald um eine Subvention zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz an die Kosten für die Restaurierung des Hauses Vers.-Nr. 1839 mit der dazugehörenden Gartenanlage auf Kat.-Nr. 6646 in Wald.

Das herrschaftliche, klassizistische Wohnhaus von 1834, inmitten eines parkähnlichen Gartens, stellt die älteste der im Verlauf des 19. Jahrhunderts entlang der Rütistrasse errichteten Fabrikantenvillen dar. Im Innern ist die herrschaftliche Raumausstattung aus der Zeit vor 1900 erhalten geblieben.

Dem Gebäude ist regionale Bedeutung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz zuzumessen (vgl. RRB Nr. 5113/1979).

Gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Februar 1994 ist für die Restaurierung mit Gesamtkosten von Fr. 1 945 800 zu rechnen. Davon sind Arbeiten im Betrag von Fr. 1 000 000 subventionsberechtigt.

Nach § 204 PBG haben Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont bzw. erhalten werden. In bezug auf gemeindeeigene Objekte bedeutet diese Norm, dass Schutz- und Pflegemassnahmen direkt von Gesetzes wegen, also ohne besondere Schutzanordnung, von der Gemeinde sicherzustellen sind, wobei die Kostenfolgen ebenfalls die verpflichtete Gemeinde treffen. Diese gesetzliche Bindung, der neben den politischen Gemeinden auch Kirch- und Schulgemeinden unterstehen, schliesst die Leistung eines Kostenanteils aus.

Dagegen kann eine Subvention erwogen werden, die dem Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz belastet wird. Nach § 8 der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete sind die Voraussetzungen dazu gegeben (besondere Aufwendungen im Sinne der Denkmalpflege, wie die Restaurierung der reichen Innenausstattung mit // [*p. 555*] Wand- und Deckentäfer, Stuckdecken, Parkettböden, Treppenanlage sowie des Gebäudeäusseren mit aufwendigen Details in Naturstein, Holz, Guss- und Schmiedeeisen und der parkähnlichen Gartenanlage).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Objektes und die Finanzkraft der Gemeinde kann eine Subvention von 20%, höchstens jedoch Fr. 200 000, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 000 000 zugesichert werden. Sie geht zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz und erfolgt unter der Bedingung, dass zum Schutze des Gebäudes im Grundbuch eine Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons Zürich eingetragen wird.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Politischen Gemeinde Wald wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 000 000 für die Restaurierung des Hauses Vers.-Nr. 1839 mit der dazugehörenden Gartenanlage auf Kat.-Nr. 6646 in Wald eine Subvention von 20%, höchstens jedoch Fr. 200 000, zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz, Konto 3000.01.5650.002, unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Grundbucheintrag der folgenden Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons Zürich:

«Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 6646 mit dem Objekt Vers.-Nr. 1839 in Wald darf an dieser Liegenschaft ohne vorgängige Zustimmung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich keine baulichen Änderungen vornehmen und keine Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die äussere Wirkung des Gebäudes berühren. Das Gebäude darf nicht abgebrochen werden.»

2. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege auszuführen.

II. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die kantonale Denkmalpflege und Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich Rechnungen und Zahlungsnachweisen) bzw. der Zwischenabrechnung sowie aufgrund des Nachweises, dass die Personaldienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden ist.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, das Notariat und Grundbuchamt Wald, 8636 Wald, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]